

Fischerei - Verein Schladen e.V. von 1956



# SATZUNG

Gewässerordnung  
Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung  
Jugendordnung

---

gegründet am 1. August 1956

# Inhaltsverzeichnis

## Satzung

	<u>Seite</u>
Name und Sitz	1
Zweck, Ziele und Aufgaben	2
Auflösung und Satzungsänderungen	4
Mitgliedschaft	5
Ende der Mitgliedschaft	10
Vereinsausschluss	12
Maßregelungen	13
Beiträge	14
Organe des Vereins	16
Mitgliederversammlung	16
Anträge	19
Gesamtvorstand	20
Rechnungslegung / Haushaltsführung	27
Revisoren	28
Haftung	30
Schlussbestimmungen	30
Datenschutz	35

## Gewässerordnung

	<u>Seite</u>
Allgemeines	1
Ufer-, Gewässer- und Umweltschutz	5
Gewässer- und Fischereiaufsicht	7
Formelle Bestimmungen	9
Schonzeiten / Angelzeiten	14
Gewässerwart / Gewässerausschuss	15
Schlussbestimmungen	17

## Geschäfts-. Wahl- und Verfahrensordnung

	<u>Seite</u>
Allgemeines	1
Anträge	2
Redeordnung	4
Abstimmung	6
Aufwandsentschädigungen	8
Vorstandsarbeit/ Vereinsführung	10
Verfahren bei Verstößen nach der §26Satzung	12
Schlussbestimmungen	14

## Jugendordnung

## **I. Name und Sitz**

### § 1

Der Fischerei – Verein e.V. Schladen (im folgenden FVS genannt), ist eine Vereinigung von Angelfreunden.

### § 2

Der FSV und seine Mitglieder sind Mitglieder im Angelverband Niedersachsen (AVN). Der AVN ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 60 NNatG; Mitglied des Norddeutschen Gewässerschutzes e.V. sowie Mitglied der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V.

### § 3

Der FVS hat seinen Sitz in Schladen / Werla und ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Braunschweig unter der Nummer VR 150191 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Wolfenbüttel.

## II. Zweck, Ziele und Aufgaben

### § 4

Der FVS ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 5

Der FVS strebt im Zusammenwirken mit den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Fischerei betreffenden Fragen an.

Das sind insbesondere:

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umweltfragen

- b) die aktive Mitarbeit im Natur – und Artenschutz
- c) die Förderung und Pflege des Vereinslebens
- d) die Förderung der Vereinsjugend
- e) Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen und Fischerprüfungen.

### § 6

Der FVS wirkt für :

- a) die Verbreitung, Vertiefung und Überwachung des waidgerechten Fischens
- b) für Hege und Pflege des Fischbestandes in seinen Gewässern mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Festsetzung und Überwachung einheitlicher, den Interessen der Fischerei und Arterhaltung angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.
- c) für Reinhaltung, Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer und die Umwelt, sowie für die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und der Artenvielfalt und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit.

## § 7

Der FVS hat die Aufgabe :

- 1) durch Erwerb oder Pachtung von Gewässern und Freizeitgelände seinen Mitgliedern die Ausübung der Fischerei und die körperliche Erholung zu ermöglichen. Diese Einrichtungen zu hegen und zu pflegen, den Fischbestand in seinen Gewässern durch Besatzmaßnahmen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu sichern und zu verbessern.  
Nähere Einzelheiten der Gewässerpflege und des Fischbesatzes regelt die Gewässerordnung des FVS.

## § 8

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral. Er ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

### **III. Auflösung und Satzungsänderung**

## § 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in seiner eigens dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3 / 4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.  
Für die Einberufung gilt § 32

## § 10

Die Liquidation muss gem. § 47 BGB erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Schladen-Werla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der Änderung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

## **IV. Mitgliedschaft**

### § 12

1. Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder natürliche Bürger sein oder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich mit der Satzung, der Gewässerordnung, der Geschäfts – Wahl –

und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des Vereins einverstanden erklärt, die Fischerei nicht als Haupt – oder Nebenerwerb betreibt. Außerdem muss er die Fischerprüfung abgelegt haben.

### § 13

Jugendliche vom vollendeten 7. Lebensjahr können Mitglied im FSV sein oder werden. Bei Aufnahme eines Minderjährigen sind folgende Voraussetzungen erforderlich. Schriftlicher Aufnahmeantrag mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten. In dem Antrag muss die schriftliche Erklärung enthalten sein, das die gesetzlichen Vertreter die Haftung für Schäden übernehmen, die mit der Ausübung der Angelei und dem damit verbundenen Aktivitäten des Minderjährigen verursacht werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen und etwaiger Geldbußen, die bei Maßregelungen durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Ehrenrat angeordnet werden, verpflichten.

### § 14

Der Wille zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des Aufnahmeantrages und Unterschrift bekundet werden.  
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 15

Wird die Aufnahme abgelehnt, braucht über die Gründe der Ablehnung auch Dritten gegenüber keine Auskunft erteilt werden.

## § 16

Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beginnt mit Aushändigung der Mitgliedskarte des FVS, sowie des Mitgliederausweises. Voraussetzung für deren Aushändigung ist der Nachweis, dass der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

## § 17

Mit Beginn der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied

1. das Recht :
  - a) das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht auszuüben
  - b) alle Vereinsgewässer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Gewässerordnung, sowie der Vorstandsbeschlüsse zu beangeln
  - c) die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen nach Vorschrift zu benutzen

- d) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
- e) Anträge an die Organe des Vereins zu stellen

## 2. die Pflicht :

- a) die Belange und Ziele des Vereins jederzeit wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern
- b) die Vereinsarbeit nach den Beschlüssen der Organe zu leisten
- c) die Satzung, die Gewässerordnung, die Jugendordnung, die Geschäftsordnung, Wahl – und Verfahrensordnung, sowie die in den Mitteilungen bekannt gemachten Beschlüsse der Organe des Vereins genauestens zu befolgen und auf deren Einhaltung durch die Mitglieder zu achten
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 29 pünktlich abzuführen
- e) bei der Ausübung der Fischerei die erforderlichen Vereinspapiere (Verbandsausweis, Fischereierlaubnisschein und Fischereischein) mitzuführen und diese den sich durch Vereinsausweis oder den Fischereiaufseherschein ausweisenden Person auszuhändigen
- f) an den Lehrgängen zur Fischerprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt teilzunehmen und diesen erfolgreich abzulegen sowie dem Verein den Nachweis darüber zu erbringen.

---

## § 18

Jedes Mitglied ist verpflichtet in dem Kalenderjahr einen Arbeitseinsatz grundsätzlich zusammenhängend zu leisten. Der Termin zur Arbeitsplanung ist schriftlich bis 15. Februar eines jeden Jahres einzureichen.

Der Arbeitseinsatz soll der Erhaltung und Verbesserung der Vereinsgewässer, der Vereinseinrichtungen, sowie der Erfüllung allgemeiner Vereinsaufgaben dienen.

Die Arbeitstermine, die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die durchzuführenden Maßnahmen werden vom Vorstand festgelegt und durch Vereinsrundschriften bekannt gemacht. Wird der Arbeitseinsatz nicht abgeleistet, ist das Mitglied zur Zahlung einer Arbeitseinsatzgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet.

Führt der Verein keinen Arbeitseinsatz durch, dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

Schwerbehinderte sowie Mitglieder über 60 Jahre können auf schriftlichen Antrag, der bis zum 15.2. des laufenden Geschäftsjahres gestellt sein muss, vom Arbeitseinsatz befreit werden. Die Befreiung gilt nur für das laufende Geschäftsjahr. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand. Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ist jedes Mitglied von Arbeitseinsatzleistungen sowie der dazu gehörigen Zahlung befreit.

## § 19

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangliste des abgelaufenen Geschäftsjahres bis zum 15.1. des neuen Geschäftsjahres dem Verein zuzustellen. Ab dem 25.02. ist ein vom Vorstand festgelegtes erhöhtes Strafgeld zu zahlen. Der Verlust der Fangkarte ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden.

Wird die Fangliste verspätet zugestellt, ist das Mitglied zur Zahlung einer Versäumnisgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet. Verlustanzeige ist erforderlich.

## § 20

Passive Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden.

Passive Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und dürfen die Vereinsgewässer aufgrund der passiven Mitgliedschaft nicht beangeln.

Die Gebühren für die passive Mitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt.

## § 21

Ehrenmitglied kann jedes Mitglied sein oder werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet.

Das Ehrenmitglied genießt alle Rechte eines Mitgliedes ist aber Beitrags – und gebührenfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB und kann bei Verstößen nach § 23 Ziffer 4.1 und § 26 der Satzung durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## § 22

Für die Beangelung einzelner Vereinsgewässer können Gastkarten ausgegeben werden.

Gastkarten werden nur auf Nachweis der abgelegten Fischerprüfung und gültigem Fischereipass oder dem Fischereischein ausgegeben.

**V. Ende der Mitgliedschaft**

## § 23

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Auflösung des Vereins
4. durch Ausschluss

1.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann zum 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen. Der Wille zum Austritt aus dem Verein muss schriftlich und unterschrieben bis zum 30. September für das laufende Kalenderjahr dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Eine nach dem 30. September eingehende Kündigung kann erst für das folgende Kalenderjahr wirksam werden. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist bis 30. September eines jeden Jahres zu beantragen. Dies trifft auch für jugendliche Mitglieder zu.

2.1 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

3.1. Über die Beitragsverpflichtung bei Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung,  
in der die Auflösung entschieden wird.

4.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- a) nach Fischerei - Jagd -, Umwelt und Naturschutzgesetz bestraft wurde oder wird
- b) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begangen hat oder begeht
- c) sich eines Fischerei -, Umwelt -, Natur – oder Tierschutzvergehens schuldig macht
- d) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat, das Ansehen des Vereins nach innen und außen durch sein Verhalten schädigt, den Zielen

- e) und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt, gegen die Satzung oder die Gewässer -, die Jugend -, die Geschäfts -, Wahl und Verfahrensordnung verstößt.
- f) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zweifachen Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- g) Durch den geschäftsführende Vorstand oder der Ehrenrat 3-mal nach § 26 gemäßregelt wurde.

## **VI. Vereinsausschluss**

### § 24

Im Verein wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei ständigen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Voraussetzung für dieses Ehrenamt ist ein Mindestalter von 18 Jahren, wobei das Mitglied im Verein und vor dem Gesetz unbescholten sein muss. Diese Personen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Verfahren zum Vereinsausschluss regelt die Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung.

---

## § 25

Begründete Anträge auf Vereinsausschluss vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder können nur an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

Der geschäftsführende Vorstand verständigt den Ehrenrat, der über den Antrag entscheidet und ein Verfahren einleitet. Der Ehrenrat wird tätig wenn es ein Verstoß gegen die Vorlagen §23 4.1 a-g oder §26 gibt. Nach Eingabe an den Ehrenrat durch den geschäftsführenden Vorstand ist der Ehrenrat verpflichtet innerhalb von vier Wochen ein Verfahren einzuleiten. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Dem vom Ausschlussverfahren Betroffenen kann die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern, sowie die Benutzung der Vereinseinrichtungen auf Beschluss des Ehrenrates bis zum Abschluss des Verfahrens und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung untersagt werden.

In diesem Falle sind sämtliche Ausweispapiere des Vereins beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses zu hinterlegen.

---

## VII. Maßregelungen

### § 26

Das Verfahren der Maßregelungen regelt die Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung. Der Ehrenrat entscheidet, ob ein Verfahren zur Maßregelung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Ehrenrat erfolgen soll. Der Ehrenrat kann auf die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes zurück greifen. Die Entscheidung des Ehrenrates oder geschäftsführenden Vorstand sind endgültig.

Gegen Mitglieder des FVS oder der Jugendgruppe des FVS können insbesondere

- wegen Verstöße vom Verpächter unserer Gewässer, dem Vorstand des Mittellandkanals, oder einem anderen Verein für seine Gewässer gegenüber einem Vereinsmitglied ein Angelverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt wurde.
- wegen Verstöße gegen die Satzung, die Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung, sowie gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Vereins
- wegen vereinschädigenden Verhalten
  - wegen Handlungen gegen Ziele und Interessen des FVS die folgenden Maßregelungen einzeln oder zusammen ergriffen werden.
    - a) Ermahnung
    - b) Verwarnung
    - c) Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages

- 
- d) Ableisten von Arbeitsstunden für den Verein
  - e) Zeitweiliger Verlust der Mitgliedsrechte oder Teile davon – ausgenommen ist das Wahlrecht-.

### § 27

Entfällt

## VIII. Beiträge

### § 28

Beiträge und Aufnahmegebühren, sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Der Verein kann auch Arbeitseinsatz -, Säumnisgebühren, sowie Gebühren für Satzung, Mitgliederausweise, Pässe, Benutzung von Vereinseinrichtungen usw. erheben. Die Gebühren hierfür werden jeweils durch den Gesamtvorstand festgesetzt.

Finanziell bedürftigen Mitglieder, sowie Schülern, Studenten und Jugendlichen nach Vollendung des 18.Lebensjahres - kann auf schriftlichen Antrag - der Beitrag und /oder die Gebühren ganz oder teilweise für das folgende Geschäftsjahr auf Beschluss des Gesamtvorstandes erlassen werden. Entsprechende Nachweise wie z.B. Einkommens-, Bedürftigkeitsnachweis, Schüler –oder Studentenausweise sind zu erbringen. Die Befreiung kann maximal für ein Jahr gewährt werden und muss bei Bedarf jeweils bis zum 01.11. des laufenden

---

Geschäftsjahres schriftlich eingereicht, bzw. erneuert werden. Während der Befreiung gelten gesondert festzulegende Angelrechte.

Bei kompletter Zahlungsbefreiung von Beiträgen und Gebühren entfallen für diesen Zeitraum sämtliche Angelrechte.

Passive Mitglieder zahlen 1/3 des Erwachsenen Jahresbeitrag inkl. der Sonderkartengebühren. Der Betrag wird immer zum vollen Euro aufgerundet.

### § 29

Die von der Mitgliederversammlung und den Organen des Vereins nach § 28 festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus bis zum 01.03. auf das Vereinskonto einzuzahlen oder an die Vereinskasse zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt automatisch die Zwangseintreibung zuzüglich der dafür anfallenden Kosten. Die Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine für das laufende Jahr, werden vom Zahlungseingang des laufenden Jahres abhängig gemacht.

Die Zahlungsfrist kann in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Gesamtvorstandes um höchstens 3 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss bis zum 15.2. gestellt sein und gilt nur für das laufende Geschäftsjahr.

Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist endgültig.

a) Kommt ein Mitglied mit einem Betrag der den 2-fachen Jahresbeitrag erreicht in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## § 30

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung nichtverbraucher Beiträge, Gebühren und Umlagen. Sie haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss verlieren sie alle Mitgliedsrechte. Vereinspapiere, sowie der Mitgliedsausweis sind ohne Kostenrückerstattung dem Verein zurückzugeben.

**IX. Organe des Vereins**

## § 31

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

**X. Mitgliederversammlung**

## § 32

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des FVS. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein voll nachgekommen sind.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe:

- 1) des Ortes und der Zeit
- 2) der Tagesordnung durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Die Durchführung erfolgt nach der Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung.

### § 33

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen auch rückwirkend
- e) die Wahl der Revisoren
- f) die Beschlussfassung der Satzungsänderung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- j) die Beschlussfassung über den Ankauf von Fischgewässern oder Fischereirechten.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie können auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Jede Frist – und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder und den Gesamtvorstand

- soweit diese nicht rechtswidrig sind – bindend.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer oder Protokollanten zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

Den Mitgliedern ist das Protokoll in angemessener Frist – in der Regel mit dem nächsten Vereinsrundsreiben – bekannt zu geben.

Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe kein Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt.

Einsprüche gegen den Wortlaut des Protokolls sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Wird zwischen dem Vorstand und dem Einsprechenden keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 34

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter §36 der Satzung es für nötig erachtet oder der geschäftsführende Vorstand es beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 1 Monat einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies verlangen.

Der Antrag muss Begründungen und einen Tagesordnungsvorschlag enthalten.

## **XI. Anträge**

### § 34 a

Anträge zu den Mitgliederversammlungen aus den Reihen der Mitglieder oder der Jugendgruppe müssen schriftlich und begründet 1 Monat vor Tagungstermin dem Vorstand zugegangen sein.

Weiteres regelt die Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung.

## **XII. Gesamtvorstand**

### § 35

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

### **A) dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. 1. Schatzmeister
- 4. Schriftführer
- 5. 1. Gewässerwart

**B) dem erweiterten Vorstand gehören an:**

6. 2. Schatzmeister
7. 2. Gewässerwart
- 7a. 3. Gewässerwart
8. 1. Jugendleiter
9. 2. Jugendleiter
10. Veranstaltungswart
11. Gerätewart
12. Pressewart
13. Leiter der Fischereiaufsicht
14. Seniorenleiter
15. Leiter der Damengruppe

**§ 36**

Vertreten wird der FVS nach § 26 BGB

- a) durch den 1. Vorsitzenden in Einzelvertretung
- b) durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle Verträge, die der Verein schließt, müssen die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden i.V. des 1. Vorsitzenden, sowie eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes tragen.

## § 37

Der Gesamtvorstand wird von den Mitgliedern gemäß § 33 mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des 1. Gewässerwartes, jeweils auf 3 Jahre gewählt. Der Gewässerwart wird aus vereinsinternen Gründen auf 5 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausübung der Amtsgeschäfte erfolgt ehrenamtlich. Mit der Übernahme des Amtes verpflichtet sich der Amtsinhaber die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zum Wohle des Vereins wahrzunehmen und Schaden vom Verein abzuwenden.

Für die Führung und Ausübung der Amtsgeschäfte wird vom Verein für das Geschäftsjahr eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Höhe regelt die Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung.

Ihrer Bedarf für ihre Wirksamwerden die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Kosten (Sitzungsgelder, Telefonkosten usw.) außer Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes für den Verein anfallen, abgegolten.

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Amt, wird die Aufwandsentschädigung nur anteilig gewährt.

## § 38

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der 1. Vorsitzende aus dem Amt, sind sofortige Neuwahlen durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Einberufung der Versammlung hat nach § 32 der Satzung zu erfolgen.

Bis zur Neuwahl führt ein vom Gesamtvorstand ernanntes Mitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so kann vom Gesamtvorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch beauftragt werden.

Die kommissarische Berufung eines Mitgliedes durch den Gesamtvorstand ist auch möglich, wenn bei Vorstandswahlen ein Amt nicht besetzt werden kann. Dies gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die kommissarische Berufung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die bei Vorstandswahl für ein Amt nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten haben, dürfen nicht für dieses Amt kommissarisch berufen werden.

Jedes kommissarisch berufene Mitglied hat Stimmrecht.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.

---

Dies gilt nicht für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des eigenen Stellvertreters.

Sind in einer Person mehrere Ämter vereint, so hat diese für jedes von ihr vertretene Amt Stimmrecht.

### § 39

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind u. a. :

- a) die Geschäftsführung des FVS gemäß der Satzung
- b) für die Einhaltung und Durchführung von Beschlüssen, sowie für die Einhaltung der Satzung, der Gewässerordnung, der Jugendordnung und der Geschäfts-, Wahl – und Verfahrensordnung zu sorgen
- c) ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach dem Haushaltsplan
- d) er ist berechtigt Ausschüsse auf Zeit einzusetzen z. B. (Gewässerausschuss, Festausschuss, Ehrenrat, Schlichtungsausschuss).
- e) Er kann Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und diese abberufen z. B. (Fischereiaufseher)
- f) Ihm obliegt die Beschlussfassung über den Fischbesatz, die Vorbereitung von Beschlüssen und Festlegung der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen
- g) Die Ausübung der Vereinsgerichtsbarkeit gemäß der Satzung und Verfahrensordnung, sowie die Auslegung der Satzung, der Gewässerordnung und der Jugendordnung.
- h) Entsendung von Vertretern des Vereins zu Veranstaltungen oder Tagungen des FVS oder des Landes – oder Bezirksverbandes

- i) Die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Sportfischerprüfung, sowie die Unterweisung der Fischereiaufseher
- j) Die Vorbereitung und Durchführung des Vereinsarbeitsdienstes
- k) Die Festsetzung der Bestimmungen der Gewässer – und Jugendordnung, sowie der Geschäfts-, Wahl – und Verfahrensordnung
- l) Die Festsetzung von Gebühren.

#### § 40

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und überwacht die Amtsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Geschäfts – bzw. Amtsführung regelt weitestgehend die Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Arbeitsgebiet nicht nur dem Vorsitzenden, sondern vor allem der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei der

Mitgliederversammlung für seinen Arbeitsbereich einen Rechenschaft – bzw. Tätigkeitsbericht abzugeben, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

## § 41

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vorstandsarbeit und der Geschäftsführung eine Vereinsgeschäftsstelle einrichten und im Rahmen der hierfür angesetzten Haushaltsmittel sich zeitgemäßer Einrichtungen und Hilfskräften bedienen. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle.

## § 42

Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter beruft den Gesamtvorstand oder den geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu seinen Sitzungen ein.

Eine Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragen.

Die Einberufung muss 8 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, sowie der Tagesordnung erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 7 seiner Mitglieder – der geschäftsführende Vorstand – wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüssen können nur auf ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder gemäß § 32 BGB Abs. 2 gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es sei denn, dass das Gesetz oder die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

Vorstandsbeschlüsse – soweit diese vereinsoffen sind und für Mitglieder Ge – oder Verbote beinhalten, müssen den

Mitgliedern umgehend, in der Regel im nächsten Vereinsrundschreiben bekannt gemacht, sowie in der Vereinsgeschäftsstelle öffentlich werden.

Vorstandsbeschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Den Beschlüssen und Anordnungen hat jedes Mitglied Folge zu leisten.

Weiteres regelt die Gewässer -, Jugend -, Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung.

#### § 43

Die Verfahrensweise bei Versammlungen, Sitzungen und Vereinsveranstaltungen regelt die Gewässer -, Jugend -, Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung.

#### § 44

Die Gewässerordnung, die Jugendordnung, die Geschäfts -, Wahl – und Verfahrensordnung werden vom Gesamtvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen und sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Änderungen können nur vom Gesamtvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

## § 45

Eine Abberufung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ist nur durch einen begründeten, konstruktiven Misstrauensantrag – der von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt sein muss – auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann auch vom Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn bekannt wird, dass eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

Für die Einberufung gelten § 33 und § 34.

Jedes Vorstandsmitglied kann von seinem Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Wird der Gesamtvorstand oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder legt der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sein bzw. ihr Amt nieder, ohne dass ihm/ ihnen von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wurde, bleiben diese für alle bis zur Abberufung / Niederlegung für den Verein getätigten Geschäfte gegenüber dem Verein in Haftung.

---

### **XIII. Rechnungslegung/Haushaltsführung**

#### § 46

Der ordentliche Jahreshaushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen abschließen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Eine Kreditaufnahme zur Deckung fehlender Haushaltsmittel im ordentlichen Jahreshaushalt darf nicht erfolgen.

Eine Kreditaufnahme darf nur zum Erwerb von Grundeigentum, Fischereirechten, Aufzucht-Anlagen und für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden erfolgen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In der Handkasse des Vereins dürfen maximal 300,-Euro aufbewahrt werden. Darüber hinaus gehende Geldmittel sind den Vereinskonten schnellstmöglich zuzuführen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend zu verbuchen, sowie eine Haushaltsüberwachungsliste zu führen.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie die sachliche Richtigkeit durch die

Bestätigung des zuständigen Spartenleiters ersichtlich sein.

Auszahlungen sind durch die Kasse nur zu leisten, wenn die Zahlungsanweisung vom Schatzmeister und dem

1. Vorsitzenden unterzeichnet sind. Von dieser Regelung sind Pacht, Versicherung

und Verbandsbeiträge oder Mietzahlungen ausgenommen. Hat der Schatzmeister berechtigte Zweifel an der Zahlungsanweisung, so kann er die Zahlung bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zurückstellen und in dieser einen Beschluss über die Zahlung herbeiführen. Der Schatzmeister hat die Kasse monatlich abzuschließen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher und Haushaltsüberwachungsliste Einblick zu nehmen, oder eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen. Außer – oder überplanmäßige Ausgaben müssen in einem Nachtragshaushalt eingestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Der Schatzmeister – oder ein vom Vorstand Beauftragter – ist verpflichtet, nicht eingegangene Mitgliedsbeiträge und Gebühren 14 Tage nach Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist anzumahnen.

#### **XIV. Revisoren**

##### § 47

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird, sowie zusätzlich einen Vertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

## § 48

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Jahresabrechnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die rechnerisch – und sachlich richtige Verwendung der Vereinsmittel nach dem Haushaltsplan zu erstrecken.

Zwischenprüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer, können jedoch durch den  
1 . Vorsitzenden zur Pflicht gemacht werden.

Die Prüfungstermine werden von den Kassenprüfern festgelegt und sind für den  
1 . und 2 . Schatzmeister verbindlich .

Die Jahresabrechnung oder bei Zwischenprüfungen auch die Zwischenrechnung, ist von den Kassenprüfern abzuzeichnen.

Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen und von den Kassenprüfern abzuzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

Der Prüfungsbericht über die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung durch einen der Kassenprüfer zu verlesen und ggf. zu erläutern.

Der Antrag auf Entlastung / Nichtentlastung  
A) des Schatzmeisters

B) des übrigen Vorstandes ist von einem der Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung zu stellen.

## **XV. Haftung**

### § 49

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die durch ihn oder ihn begleitende Personen , die bei der Ausübung der Angelei oder in Verbindung damit entstehen , selbstschuldnerisch .

## **XVI. Schlussbestimmungen**

### § 50

Jedes Vereinsmitglied, das auf Grund seiner Tätigkeit für den Verein Kenntnisse erlangt, die nicht vereinsoffen sind, ist zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Entsteht dem Verein auf Grund der Pflichtverletzung ein nachweisbarer Schaden, hat dieser Anspruch auf Schadenersatz.

## § 51

Das Gnaderecht übt der Gesamtvorstand aus. Der Gnadenerweis kann bei Ausschluss aus dem Verein frühestens 2 Jahre nach dem Ausschluss erteilt werden. Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein.

## § 52

Der Vorstand des FVS gem. § 35 der Satzung ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## § 53

Entfällt ersatzlos

**XVII. Datenschutz**

## § 54

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der

Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins – beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene

Daten dorthin zu melden. Dieses geschieht zum Zwecke der Beitragsermittlung, der Mitgliederverwaltung durch den AVN sowie zum möglichen Erwerb von Berechtigungen zum Angeln an Verbandsgewässern (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mailadresse). Übermittelt werden weiterhin an den AVN: Namen mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadressen der Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder.

- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift und/oder auf seiner Homepage und/oder auf seinen sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte)

benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Vorstands-/Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu

verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter [https://www.fischereiverein-schladen-ev.de/?page\\_id=158](https://www.fischereiverein-schladen-ev.de/?page_id=158) des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

# Gewässerordnung des Fischerei-Verein e.V. Schladen von 1956

## 1. Allgemeines

### § 1

Die Gewässerordnung des FVS regelt in Verbindung mit der Satzung, den fischereilichen, den natur- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen den Gewässerschutz sowie nach Möglichkeit alle Fragen der Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und Gastangler in den Vereinsgewässern.

Gute Kameradschaft und Hilfsbereitschaft an den Gewässern sowie der schonende und waidgerechte Umgang mit dem gefangenen Fisch und der Natur ist innere Verpflichtung für jeden Angelfreund.

Die Vorschriften, Bestimmungen und Begrenzungen der Gewässerordnung, die für jeden waidgerechten Angelfreund ohnehin selbstverständlich sind, sollen nicht als Bevormundung empfunden werden, sondern als Richtschur gemäß den Bestimmungen des § 6 der Satzung dienen.

## § 2

Wegen ihrer direkten Wirkung bei der Ausübung der Fischerei sind besonders zu beachten:

1. das niedersächsische Fischereigesetz in der jeweils gültigen Form "spezieller Artenschutz",
2. das Bundestierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung „ § 1 niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schäden zufügen.“,
3. das Bundesnaturschutzgesetz sowie das niedersächsische Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vorstand des FVS kann Gewässer ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit für den Fischfang sperren, für Gewässer und Uferzonen Einschränkungen verfügen, das Betreten von Uferzonen oder Teilen davon ganz oder teilweise untersagen.

## § 3

### **Entfällt**

## § 4

Mindestmaße, Schonzeiten und Fangmengen werden vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliedskarte und Fischerei-Ausweis oder Vereinsrundschriften bekannt gemacht. Abweichungen in der Mitgliedskarte oder dem Fischereiausweis gegenüber der Gewässerordnung sind bindend.

## § 5

Beim Aufenthalt an den Vereinsgewässern hat sich jeder Angler - sowie die in seiner Begleitung befindlichen Personen oder Familienangehörigen - so zu verhalten, dass negative Auswirkungen auf den Verein, den Fischbestand sowie die Natur und Tierwelt unbedingt vermieden und andere Angelfreunde nicht gestört werden. Jedes Mitglied ist für Handlungen - auch seiner Begleitpersonen - gegenüber dem Verein verantwortlich.

## § 6

Gelegentliches Mitangeln eines Familienangehörigen (Ehefrau/ Ehemann oder Kind) "mit einer Angelrute" ist im Rahmen der für das Mitglied gestatteten Anzahl der Angelruten und unter dessen Aufsicht gestattet. Dabei darf sich das mitangelnde Familienmitglied höchstens 15 Meter vom Angelplatz des Mitgliedes entfernen. Spinnangeln oder Flugangeln ist für Familienangehörige nicht gestattet und ist auch beim Mitangeln eines Familien angehörigen für das Vereinsmitglied verboten.

## § 7

Wird in oder aus dem Vereinsgewässer Kiesabbau betrieben oder Trinkwasser gewonnen, darf weder der Werksbetrieb noch der Werksverkehr in irgendeiner Weise behindert, belastet oder gestört werden.

Den Auflagen und Anordnungen der Betriebs- bzw. Werksleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten und unverzüglich nachzukommen.

Das Betreten des Werksgeländes und der Betriebsanlagen und Einrichtungen ist nur mit Zustimmung der Werks- bzw. Betriebsleitung gestattet.

---

## § 8

Das Bootfahren auf den Vereinsgewässern ist mir nach Maßgabe sowie den Auflagen und Richtlinien des Verpächters mit Vereinsbooten gestattet.

Hat der Verein keine eigenen Boote, kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern gestatten, mit ihren eigenen Booten die Vereinswässer zu befahren und vom Boot zu beangeln.

Die Gestattung der Bootsangelei für einzelne Mitglieder begründet kein Sonderrecht gemäß § 35 BGB und kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden. Wird die Gestattung der Bootsbenutzung vom Vorstand widerrufen, ist das Mitglied verpflichtet, sein Boot sofort vom Vereinsgewässer zu entfernen.

Alle Mitglieder, denen gestattet wurde, ihr eigenes Boot für die Bootsangelei zu benutzen, sind verpflichtet, ihr Boot auch anderen interessierten Mitgliedern für die Bootsangelei zur Verfügung zu stellen.

Bei der Bootsangelei ist das Schleppangeln nur mit einer Rute gestattet.

---

## § 9

Werden vom Verein Veranstaltungen (z. B. Anangeln, Königsangeln, Mitgliederversammlungen, Vereinsvergügen usw.) durchgeführt, sind alle Vereinsgewässer für die Beangelung für die Mitglieder während der Veranstaltung gesperrt.

## § 10

Der Verkauf von Fischen, die in den Vereinsgewässern gefangen wurden, ist für Mitglieder verboten.

## § 11

Das Eisangeln in Vereinsgewässern ist verboten.

Das Angeln mit dem sogenannten Bellyboot ist auf den Vereinsgewässern verboten.

Das Befahren mit einem Köder- oder Futterboot ist auf den Vereinsgewässern verboten.

## **II. Ufer-, Gewässer- und Umweltschutz**

## § 12

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Schildern Wehranlagen usw. ist verboten.

Sind oder werden an den Vereinsgewässern vom Vorstand oder Verpächter Ge- oder Verbots- bzw. Hinweisschilder aufgestellt, müssen diese beachtet und befolgt werden.

---

Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen, das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen für mehrere Tage ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

Fahrzeuge dürfen nur auf den für den Verkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an denen Parkflächen ausgewiesen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist bei der Ausübung der Angelei in den Vereinsgewässern nicht gestattet.

### § 13

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jeden Angler zur Säuberung seines Angelplatzes auch während des Angelns heranzuziehen, unabhängig davon, wer die Umweltverschmutzung verursacht hat.

Nach Beendigung des Angelns ist der Angelplatz gesäubert und aufgeräumt zu verlassen.

Gewässerverunreinigungen, Umweltverschmutzung, Atemnot von Fischen oder Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied auf schnellstem Wege zu melden.

### § 15

Jedes Mitglied am Vereinsgewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Sauberkeit der Gewässer und der Umwelt sowie der Satzung und Gewässerordnung aktiv einzutreten und berechtigt, sich von jedem Angler, die ihm nicht bekannt sind, die Ausweise zeigen zu lassen.

---

### **III. Gewässer- und Fischereiaufsicht**

#### **§ 16**

Zur Überwachung der Vereinsgewässer und Einhaltung der Satzung und Gewässerordnung werden vom Vorstand gemäß § 39 e der Satzung geeignete Mitglieder als Fischereiaufseher berufen und mit Ausweispapieren ausgestattet.

#### **§ 17**

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder oder sich ausweisender Fischereiaufseher hat jede in den Vereinsgewässern angelnde Person Folge zu leisten.

#### **§ 18**

Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher sind berechtigt, sich von jeder in den Vereinsgewässern angelnden Person die Ausweispapiere, das Fanggerät sowie den gefangenen Fisch zeigen zu lassen. Ist der Fang schon in ein Kraftfahrzeug gebracht worden, muss er auch dort vorgezeigt werden.

---

## § 19

Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher sind berechtigt, bei geringen Verstößen, wie z. B. zu weites Entfernen von den Angelruten oder lautes und andere Angler störendes Verhalten am Gewässer, Ermahnungen auszusprechen und auf Unterlassung hinzuwirken. Sie sind verpflichtet, bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Gewässer- oder Jugendordnung die Ausweispapiere, mit Ausnahme des Fischereischeines, der angelnden Person sofort einzuziehen. Bei Verstößen gegen die Fangbegrenzung ist auch der zu viel gefangene Fisch einzuziehen. Der Entzug der Papiere bewirkt ein sofortiges Angelverbot in den Vereinsgewässern.

## § 20

Die eingezogenen Papiere sind dem Vorstand mit einer schriftlichen Begründung, welcher Verstoß zum Entzug der Papiere geführt hat, durch die einziehende Person schnellstmöglich zu zuleiten.

---

## IV. Formelle Bestimmungen

### § 21

Die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist nur nach Maßgabe der Satzung, der Gewässerordnung, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen oder Beschränkungen gestattet. Jede Person ist verpflichtet, sich vor Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern sachkundig zu machen. Zweifel bei der Auslegung der Satzung, der Gewässerordnung oder der Bestimmungen sowie der Grenzen der Fischereirechte sind vorab mit dem Vorstand abzuklären.

### § 22

Bei der Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern sind folgende, gültige Ausweispapiere mitzuführen:

#### 1. von Mitgliedern

- a) Fischereischein oder Personalausweis
- b) Sportfischerpass mit für das laufende Jahr geltender eingeklebter Beitragsmarke,
- c) Mitgliedskarte und Fischerei-Ausweis.
- d) im PKW gültiger Parkausweis

#### 2. von Gastanglern

- d) Fischereischein und Personalausweis,
- e) Gastkarte.
- f) gültiger Parkausweis

---

Es sind immer alle unter a) bis c) oder d) und e) aufgeführten Ausweise mitzuführen und den sich ausweisenden Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuhändigen (dies gilt nicht für den Personalausweis).

Außerdem ist ein Unterfangkescher, ein Fischtöter oder Messer, ein Hakenlöser sowie ein gängiger Kugelschreiber mitzuführen.

### § 23

Als Fanggerät ist nur die Handangel mit Rolle und einem Haken zugelassen. Über das Anlegen von Reusen sowie die Benutzung von Senken und anderen Angelgeräten entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

### § 24

Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, im allgemeinen mit drei Angelruten in den Vereinsgewässern zu fischen. Davon dürfen am Tage zwei Angelruten mit Raubfischköder bestückt sein. Einschränkend hierzu gilt:

1. beim Fischen mit der Spinnrute, der Fliegenrute oder der Kopfrute ohne Rolle dürfen andere Ruten nicht ausgelegt sein,
2. sind oder werden für einzelne Vereinsgewässer oder Gewässerstrecken vom Vorstand Angelverbote oder Einschränkungen in Bezug auf Rutenzahl, Köderart oder Angelzeit erlassen, sind diese strikt einzuhalten; dies ist z. B. für das Gewässer Heiningen der Fall.

---

## § 25

In Vereinsgewässern, in denen das Nachtangeln gestattet ist, dürfen ab Einbruch der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang alle 3 Angelruten mit Raubfischköder bestückt werden.

## § 26

Beim Fischen in den Vereinsgewässern ist jeder Angler verpflichtet, seine ausgelegten Angelruten ständig unter Aufsicht zu halten. Der Abstand der ausgelegten Angelruten darf vom Angler nicht mehr als 10 Meter betragen. Beim Verlassen des Angelplatzes - auch kurzzeitig - sind die Angelruten samt Köder aus dem Wasser zu nehmen.

Jedes Mitglied, das am Gewässer unbeaufsichtigte im Wasser befindliche Angelruten vorfindet, ist berechtigt, diese zu entfernen.

## § 27

Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Abstand von mindestens 15 Metern zum Nebenmann einhalten; es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet.

---

## § 28

Beim Angeln auf Friedfisch dürfen Zwillings- oder Drillingshaken nicht verwendet werden.

## § 29

Als Angelköder dürfen Lurche oder Frösche sowie Kleinstsäugetiere - lebend oder tot - oder Teile davon nicht verwendet werden.

## § 30

Der gehakte Fisch ist schnellstmöglich ans Ufer zu drillen, mit dem Unterfangescher aus dem Wasser und mit nassen Händen aus dem Kescher zu heben. Nach der Landung ist der Fisch entweder zu töten oder sofort in das Gewässer zurückzusetzen.

Untermaßige Fische, während der Schonzeit gefangene Fische oder im Hochlaich stehende Fische sind sofort, unter schonender Behandlung, ins Wasser zurückzusetzen.

---

## § 31

Der gefangene und getötete Fisch ist so zu behandeln, dass eine Kontrolle des Mindestmaßes jederzeit möglich ist.

Als Mindestmaße von der Maulspitze bis zum Schwanzende gemessen - gelten in cm gemessen für:

Hecht	50 cm	Saibling	30 cm
Zander	50 cm	Schleie	28 cm
Forelle	28 cm	Rotaugen	20 cm
Äsche	30 cm	Rotfeder	20 cm
Aal	50 cm	Wels	60 cm
Karpfen	40 cm	Barsch	.....
Barbe	40cm	Döbel	.....
Quappe	40 cm		

Abweichend von den vorgenannten Mindestmaßen können vom Vorstand andere Mindestmaße festgelegt werden.

## § 32

Die Anzahl der Fische, die in einem Kalenderjahr oder pro Woche oder Tag gefangen werden dürfen, wird vom Vorstand festgesetzt. Die Fänge sind unmittelbar nach der Landung und Tötung mit Datum und Maßen in die Fangkarte mit Kugelschreiber einzutragen. Änderungen in der Fangkarte sind unzulässig.

Es ist verboten, in eine fremde Fangkarte eigene Fänge einzutragen. Das gilt auch dann, wenn der Inhaber der Fangkarte den Fisch übernimmt.

---

## V. Schonzeiten / Angelzeiten

### § 33

Ein ganzjähriges Fangverbot gemäß § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung gilt für:  
Bachscherle, Bitterling, Elritze, Groppe, Neunstacheliger Stichling, Schlammpeitzger und Steinbeißer.

#### **Artenschonzeit gilt für:**

Äsche	vom 1. März bis 15. Mai
Bachforelle	vom 15. Oktober bis 15. März
Hecht	vom 1. Februar bis 30. April
Zander	vom 1. Februar bis 15. Mai
Seeforelle	vom 15. Oktober bis 15. März

In der Zeit vom 1.2. bis zum Anangeln eines jeden Jahres ist das Spinnfischen mit künstlichem Köder sowie das Angeln mit totem Köderfisch verboten.

### § 34

Als Angeljahr gilt das Kalenderjahr.

Als Angelwoche gilt Montag von 0.<sup>00</sup> bis Sonntag 24.00 Uhr.

---

## VI. Gewässerwart / Gewässerausschuss

### § 35

Wesentliche Aufgaben des auf 5 Jahre gewählten

1. Gewässerwartes sind u.a.:

1. die Aufsicht über die Vereinsgewässer, Pflege des Fischbestandes, Abwehr und Bekämpfung von Fischkrankheiten,
2. Vorbereitung von Neuanpachtungen oder Ankauf von Gewässern und Fischereirechten,
3. für einen ausgewogenen und artgerechten Fischbesatz gemäß § 1 der Satzung zu sorgen.

### § 36

Zur Unterstützung des 1. Gewässerwarts bei der Gewässer- und Umweltpflege wird vom Vorstand ein Gewässerausschuss berufen.

#### **Dem Gewässerausschuss gehören an:**

- a) der 1. Gewässerwart,
- b) der 2. Gewässerwart,
- c) der Sportwart,
- d) der Gerätewart,
- e) die Fischereiaufseher, soweit diese nicht Vorstandsmitglieder sind und
- f) mehrere sachkundige Vereinsmitglieder.

## § 37

Der Gewässerausschuss hat die Aufgabe, den Arbeitseinsatz des FVS nach Vorgabe durch den Vorstand zu koordinieren und abzuwickeln, Vorschläge für Fischbesatz, Gewässer- und Umweltpflege für den Vorstand auszuarbeiten, Fischaufzuchtanlagen zu betreuen und den Fischbesatz nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes organisatorisch abzuwickeln.

## § 38

Der 1. Gewässerwart - bei dessen Verhinderung der  
2. Gewässerwart - leitet die Arbeit des Gewässerausschusses und beruft die Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

Für die Einberufung und Durchführung gilt § 19 Abs. 1, 2 und 3 der Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 39

Der Vorstand des FVS ist berechtigt, den Mitgliedern der Fischereiaufsicht und des Gewässerausschusses, soweit diese nicht Vorstandsmitglieder sind, eine Entschädigung, die ihren erbrachten Leistungen angemessen sein muss, zu gewähren.

### § 40

Die Neufassung der Gewässerordnung des FVS von 1956 tritt mit der Änderung der Gewässerordnung des FVS von 1956

der Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung am 15.03.2014 in Kraft.

### § 41

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verliert die Gewässerordnung vom 15. Februar 1974 sowie alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

---

# **Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung des Fischerei -Verein Schladen e.V. von 1956**

## 1. Allgemeines

### § 1

Die Mitgliederversammlungen finden in vereinsöffentlichen Sitzungen statt. Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung einladen und ihnen das Wort erteilen. Über die Teilnahme nicht eingeladener Gäste entscheidet der Vorstand.

Der Versammlungsleiter gem. § 33 der Satzung übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus. Er kann Personen, welche die Versammlung stören, ganz oder zeitweise von der Teilnahme ausschließen. Dies gilt auch für stimmberechtigte Mitglieder, die trotz Ermahnung wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstoßen.

### § 2

Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste als Stimmberechtigter oder nicht Stimmberechtigter einzutragen. Als Nachweis der Stimmberechtigung gilt der Sportfischerpass mit gültiger eingeklebter Beitragsmarke. Die Stimmberechtigung wird durch 3 vom Vorstand berufene Mandatsprüfer festgestellt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

---

Die Tagesordnung hat je nach Zweck der Mitgliederversammlung folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Versammlungsleiter,
2. Bericht der Mandatsprüfer
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes,
5. Vorlage der Jahresrechnung,
6. Vorlage des Haushaltsplanes oder eines Nachtragshaushaltsplanes,
7. Bericht der Revisoren
8. Entlastung des Schatzmeisters
9. Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder
10. Aussprache und Beschlussfassung über die Berichte und Vorlagen,
11. Wahlen nach Satzung
12. Beratung und Beschlussfassung der Anträge

## **II Anträge**

### **§ 4**

Anträge zu den Mitgliederversammlungen können nur durch vom Vorstand, von den Mitgliedern oder der Jugendgruppe durch deren 1. oder 2. Jugendleiter gestellt werden. Für die Antragstellung der Mitglieder oder der Jugendgruppe gilt § 34a der Satzung.

## § 5

Über die Zulassung von Anträgen gem. § 34 a der Satzung und Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Gesamtvorstand.

Wird ein Antrag nicht zugelassen, ist dies dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Werden mehrere Gleichlautende oder ähnliche Anträge gestellt, können diese vom Vorstand zu einem Antrag zusammengefasst werden.

**Dringlichkeitsanträge** können an die Mitgliederversammlung direkt gestellt werden. Sie müssen schriftlich abgefasst und begründet sein. Für die Zulassung zur Beratung und Aufnahme in die Tagesordnung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In die Tagesordnung aufgenommene Dringlichkeitsanträge werden am Schluss der Versammlung behandelt.

## § 6

Frist- und formgerechte Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Auslegung auf der Geschäftsstelle erfüllt diese Voraussetzung. Sie sind bei der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern auszuhändigen, sofern sie nicht schon in Vereinsrundschriften bekannt gemacht wurden.

## § 7

Über Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn diese aus der Tagesordnung ersichtlich sind. Für die Festsetzung der Tagesordnung gilt § 39 (f) der Satzung.

**III. Redeordnung**

## § 8

Ein Versammlungsteilnehmer darf sprechen, wenn ihm vom Versammlungsleiter das Wort erteilt wurde.

Es wird eine Rednerliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig und der Sache nach geboten erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.

Der Redner soll sich auf den jeweils zur Debatte stehenden Beratungsgegenstand beschränken.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort zu entziehen. Wird ein Redner dreimal zur Sache oder zweimal zur Ordnung gerufen, ist ihm vom Verhandlungsleiter für die Dauer der Beratung zu dieser Sache das Wort zu entziehen.

## § 9

Antragsteller und Berichterstatter können - sowohl bei Beginn und während, als auch am Ende der Aussprache - das Wort erhalten.

Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.

§ 10

Zu ein und derselben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller oder Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.

§ 11

Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.

§ 12

Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit erteilt werden. Eine Rede darf jedoch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein und dürfen sich nur auf das Verfahren und nicht auf die Sache beziehen.

§ 13

Wird ein Antrag

1. auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Rednerliste oder Vertagung gestellt und angenommen, sind die noch nicht erteilten Wortmeldungen bekannt zu geben. Die Rednerliste ist zu schließen. Die Beratung wird mit den noch offenen Wortmeldungen fortgesetzt.

2. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt und angenommen, so ist die Beratung der jeweiligen Sache abgeschlossen.

#### § 14

Der Versammlungsleiter kann die gem. § 13 Abs. 1 oder 2 gestellten Anträge zurückweisen, falls ihm dies von der Sache her geboten erscheint.

#### § 15

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen einen Antrag gem. § 13 Abs. 1 oder 2 nicht stellen.

#### § 16

Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter allgemein oder für bestimmte Beratungspunkte begrenzt werden.

### **IV. Abstimmung**

#### § 17

Die Abstimmung geschieht in der Regel offen durch Handzeichen. Erscheint ein Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, ist namentlich abzustimmen. Der Versammlungsleiter kann namentlich abstimmen lassen. Namentliche oder geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein

dahin gehender Antrag gestellt und von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

Ein Mitglied, das zur Wahl in ein Vorstandsamt vorgeschlagen wurde, kann für diese Wahl eine geheime Abstimmung verlangen.

Eine geheime oder namentliche Abstimmung kann auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt laut, durch die bestimmten Mandatsprüfer.

Die jeweilige Abstimmungsfrage ist vom Versammlungsleiter so zu stellen, dass mit "ja" oder "nein" gestimmt werden kann.

## § 18

Bevor mit einer Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort über die Fragestellung, die Formulierung und die Reihenfolge verlangt werden. Missverständnisse und Zweifel hat der Versammlungsleiter aufzuklären.

Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr verlangt werden; auch nicht zur Geschäftsordnung.

## V. Aufwandsentschädigungen

### § 18a

Den ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden Aufwendungen wie folgt erstattet:

#### **Pauschalabgeltung**

Alle im Zusammenhang mit dem Vorstandsamt anfallenden Aufwendungen werden mit den nachstehend aufgeführten Pauschalbeträgen abgegolten, soweit nicht die Regelung über den Einzelnachweis Platz greift:

4 volle Jahresbeiträge	1. Vorsitzender
3 volle Jahresbeiträge	1. Gewässerwart ,2. Vorsitzender 1. Schatzmeister, Schriftführer
2 volle Jahresbeiträge	2. und 3. Gewässerwart 2. Schatzmeister Gerätewart
1 1/2 volle Jahresbeiträge	1. Jugendleiter 2. Jugendleiter Leiter Fischereiaufsicht
1 vollen Jahresbeitrag	Pressewart  Veranstaltungswart Leiter Seniorengruppe Leiter Damengruppe
1/2 vollen Jahresbeitrag	Internetbeauftragter <b>(kein Vorstandsmitglied)</b>

---

### **Einzelnachweis**

Fahrt- und Reisekosten, die bei Fahrten mit dem eigenen PKW anfallen, werden bis zur Höhe der jeweils gültigen Sätze der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften erstattet, Dies ist durch ein vom Verein gestelltes Fahrtenbuch nachzuweisen ( Satzung § 37 ).

Die Fahrtkosten des geschäftsführenden Vorstandes setzen sich wie folgt zusammen und dürfen insgesamt nicht mehr als 1000,-€ betragen.

Maximale Auszahlung des insgesamt festgelegten Eurobetrages für den geschäftsführenden Vorstand, geteilt durch die gesamt gefahrenen Fahrtkilometer des geschäftsführenden Vorstandes. Hier ergibt sich der Faktor, der mal der tatsächlich gefahrenen Fahrtkilometer der einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zur Ermittlung des ausgezahlten Betrages führt. Berücksichtigt werden hier nur Sonderfahrten für den Verein, der Berechnungsfaktor darf nicht größer sein als 0,30. Berechnungsbeispiel:

Entschädigung =  $\frac{\text{Pauschale} \times \text{gefahrte Kilometer}}{\text{Gesamtkilometer}}$

---

## **VI. Vorstandsarbeit / Vereinsführung**

### § 19

Die Vorstandsarbeit und Vereinsführung ist - ergänzend zur Satzung- unter folgenden Bestimmungen durchzuführen:

1. Die Einladungen zu Tagungen und Sitzungen sollen 8 Tage vor dem Tagungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie dem Ort und der Zeit den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.
2. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Anwesende eigenhändig einzutragen hat, zu führen.
3. Ober jede Tagung, Sitzung und Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verhandlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
5. Gegen nicht einstimmig gefasste Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes kann durch eines seiner Mitglieder Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 20

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr sind weitgehend spezifiziert aufzuschlüsseln und allen Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich machen.

Die Auslegung auf der Geschäftsstelle und Aushändigung bei der Mitgliederversammlung erfüllen diese Voraussetzung.

### § 21

Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch muss spätestens 8 Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse schriftlich und begründet beim Vorstand eingehen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn die Tagesordnung dies vorsieht.

## **Verfahren bei Verstößen nach § 26 der Satzung**

### § 22

#### 1.

Vorwürfe, die zu einer Maßregelung gem. § 26 der Satzung führen können oder sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Ggf. sind Beweise beizubringen oder Zeugen zu benennen.

#### 2.

Der Ehrenrat entscheidet, ob ein Verfahren zur Maßregelung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Ehrenrat erfolgen soll. Der Ehrenrat kann auf die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes zurück greifen.

#### 3.

Das Verfahren zur Maßregelung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekannt werden des Verstoßes vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Ehrenrat eingeleitet werden.

#### 4.

Vor einer Maßregelung ist das betroffene Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Ehrenrat mit dem ihm zur Last gelegten Verstößen schriftlich vertraut zu machen.

#### 5.

Der geschäftsführende Vorstand oder der Ehrenrat ist verpflichtet, vor einer Maßregelung dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen Stellung zu nehmen sowie Zeugen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, zu benennen.

6.

Die Stellungnahme und Benennung der Zeugen muss schriftlich erfolgen und innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Beschuldigungen beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

7.

Nach Eingang der Stellungnahmen ist innerhalb von einem Monat eine mündliche Verhandlung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Ehrenrat durchzuführen. Erst nach der mündlichen Verhandlung kann der geschäftsführende Vorstand oder der Ehrenrat über die Maßregelung entscheiden.

8.

Erfolgt keine Stellungnahme, so gibt das Mitglied die vorgeworfenen Verstöße dem Grunde nach zu. Der geschäftsführende Vorstand oder der Ehrenrat entscheidet über die Maßregelung ohne Verhandlung.

9.

Die Entscheidung und Strafzumessung wird vom Ehrenrat oder mit dem geschäftsführenden Vorstand in geheimer Beratung und Abstimmung unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung gefasst. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Über die Abstimmung wird kein Protokoll geführt.

10.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 8 Tagen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

11.

Wird auf Maßregelung nach a) bis d) der Satzung entschieden, ist die Entscheidung endgültig.

12.

Wird vom Ehrenrat und geschäftsführenden Vorstand auf Vereinsausschluss entschieden, ist diese Entscheidung für das Mitglied endgültig.

13.

Entfällt

## **Schlussbestimmungen**

§ 23

Die Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung des Fischerei -Verein Schladen e. V. von 1956 tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10.03.2007 in Kraft.

Änderungsstand:16.03.2013

## **Jugendordnung**

### **des Fischerei-Verein e.V. Schladen von 1956**

#### § 1

Die Jugendordnung des Fischerei-Verein e.V. Schladen im folgenden FVS genannt- regelt in Verbindung mit der Satzung und der Gewässerordnung weitestgehend alle Fragen über die Mitgliedschaft im Verein sowie die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern durch die Mitglieder der Jugendgruppe.

#### § 2

Die Jugendarbeit im FVS hat zum Ziel:

die Jugendlichen zur demokratischen und rechtsstaatlichen Lebenshaltung anzuleiten,

die Jugendlichen gemäß der Satzung und Gewässerordnung zu waidgerechten Anglern heranzubilden,

in den Jugendlichen die Achtung vor der Kreatur zu festigen und im Sinne von Natur-, Tier- und Gewässerschutz auf die Jugendlichen einzuwirken,

in ihnen durch Ausübung sportlicher Betätigung und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen sowie Vereinsveranstaltungen den Sinn für das Gemeinwohl und die Lebensfreude zu wecken.

---

---

### § 3

Mitglieder der Jugendgruppe des FVS sind alle Jugendlichen des Vereins bis zum Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Aufnahme von Jugendlichen in den Verein regelt § 13 der Satzung.

Die Jugendlichen erhalten den Sportfischerpass des DAVF sowie die Mitglieds- und Fangkarte des FVS, wenn hierfür die Voraussetzungen gemäß Satzung und Jugendordnung erfüllt sind.

Mit der Aushändigung der Vereinspapiere hat jede / jeder Jugendliche das Recht, in den Vereinsgewässern nach Maßgabe der Satzung, der Gewässer- und der Jugendordnung sowie der Vorstandsbeschlüsse unter folgenden Einschränkungen die Fischerei auszuüben:

1. Jugendliche vor Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Ablegen der Sportfischerprüfung erhalten den Fischerei - erlaubnisschein nur, wenn sie sich in der Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung befinden.
2. Jugendliche vor Vollendung des 14. Lebensjahres haben sich vor Beginn des Fischens bei einem erwachsenen Vereinsmitglied des FVS, das im Besitz der Sportfischerprüfung ist, zu melden und ihn zu bitten, über ihn die Aufsicht zu übernehmen. Nächster Satz entfällt.
3. Jugendliche **ohne Fischerprüfung** dürfen in den Vereinsgewässern mit 2 Ruten von Sonnenaufgang, frühestens 5.00 Uhr, bis Sonnenuntergang, spätestens 22.00 Uhr, auf Friedfisch angeln. Mit dem 14. Lebensjahr und der bestandenen Fischerprüfung, ist das Raub- und Friedfischangeln mit 2 Ruten ohne zeitliche Einschränkungen erlaubt.

**4, 5, 6 Entfällt**

---

#### § 4

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag betragen für die / den Jugendlichen 50 % der Gebühr und des Beitrages eines Mitgliedes.

Für Satzung, Sportfischerpass, Mitgliedskarte usw. sind von der / dem Jugendlichen die vollen Gebühren zu entrichten.

Jugendliche leisten keine Arbeitsstunden, können jedoch im Rahmen von Jugendveranstaltungen zu bestimmten Tätigkeiten wie z. B. Gewässer- und Umweltsäuberung herangezogen werden.

Die von der Jugendgruppe aufgebrauchten Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge fließen in der Regel der Jugendarbeit zu.

#### § 5

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse. Für die Verwendung der Mittel, Rechnungslegung, Belegwesen und Revision, gelten die Bestimmungen der Satzung.

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr ist dem Vorstand bis zum 15.1. des neuen Jahres vorzulegen.

Der Haushaltsvoranschlag sowie die geplanten Maßnahmen und Aktivitäten für das kommende Jahr ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

## § 6

Die Jugendgruppe des FVS wird geleitet vom:

- a) 1. Jugendleiter
- b) 2. Jugendleiter in Vertretung des 1. Jugendleiters oder von beiden gemeinsam.

Die Jugendleiter werden auf Vorschlag der Jugendgruppe gemäß § 33 der Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorgeschlagenen müssen das passive Wahlrecht haben und sollen die Fähigkeit besitzen, die Jugendarbeit im Sinne und Geist der Satzung, der Jugendordnung, der Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung sowie der Vorstandsbeschlüsse zu leiten.

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendgruppe nach innen und außen.

Zur Unterstützung der Jugendarbeit kann von der Jugendgruppe ein Jugendobmann, ein Schriftwart sowie außerdem ein Gerätewart jeweils für 1 Jahr gewählt werden.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der Vereinsgerichtsbarkeit und der Beitragsangelegenheit. Im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, der Geschäfts-, Wahl- und Verfahrensordnung sowie der Vorstandsbeschlüsse, plant die Jugendleitung die Veranstaltungen, Versammlungen usw. der Vereinsjugend eigenverantwortlich.

---

Bei Veranstaltungen, zu denen die Vereinsjugend Zugang hat, sollen keine Jugendveranstaltungen stattfinden; es sei denn, diese sind in die Vereinsveranstaltungen eingebunden.

Vor der Durchführung geplanter Veranstaltungen ist aus rechtlichen sowie aus vereinsinternen Gründen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Den Mitgliedern der Jugendgruppe des FVS wird zur Pflicht gemacht, an allen für sie von der Jugendleitung durchgeführten Veranstaltungen, Versammlungen usw. teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und Weiterbildung (fischereilicher - und umweltlicher Kenntnisse und Interessen).

Ein wiederholtes, unbegründetes Fernbleiben bekundet ein Desinteresse am Verein und der Jugendgruppe und kann zu Maßregelungen bzw. zum Ausschluss gemäß der Satzung aus dem Verein führen.

Während der Veranstaltungen der Jugendgruppe ist allen Mitgliedern der Jugendgruppe des FVS die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern außerhalb der Veranstaltungen untersagt.

Die Einladungen zu den Jugendveranstaltungen sollen den Mitgliedern der Jugendgruppe spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zugegangen sein.

---

---

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des FVS endet:

- a) nach Maßgabe des § 23 der Satzung,
- b) mit Erreichen der Altersgrenze und Erwerb der Mitgliedschaft

Zu Punkt a) Abweichend von § 23 (1.1) der Satzung ist der freiwillige Austritt aus dem Verein für Jugendliche zum Ende eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, vom Erziehungsberechtigten eigenhändig unterschrieben sein und bis zum 31. 10. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Zu Punkt b) - Wenn kein Austritt erfolgt, wird die / der Jugendliche mit Erreichen der Altersgrenze nach § 3 (1) der Jugendordnung automatisch Mitglied des FVS.

Die Mitgliedschaft kann schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Voraussetzung dafür ist die Bezahlung des für Mitglieder geltenden Jahresbeitrages.

## § 8

Allen Mitgliedern der Jugendgruppe, die nicht im Besitz der Sportfischerprüfung sind, wird die Ablegung der Sportfischerprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Pflicht gemacht.

## § 9

Die Neufassung der Jugendordnung des Fischerei-Verein Schladen e.V. von 1956 tritt mit der Beschlussfassung am 10.03.2007 durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Jugendordnung außer Kraft gesetzt.

Änderungsstand: 12.03.2016